



Vereinsförderrichtlinien

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 04.06.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Präambel**
- 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen**
- 3. Jugendförderung**
 - 3.1. *Entgeltfreie Nutzung von Sporthallen/Sportplätzen/Übungsräumen*
 - 3.2. *Pauschalförderung*
 - 3.3. *Jugendschutz*
 - 3.4. *Freizeitpädagogische Maßnahmen*
- 4. Investitionsförderung**
 - 4.1. *Zuschussvoraussetzungen, Zuschusshöhe*
 - 4.2. *Bewilligungsverfahren*
- 5. Jubiläumszuschüsse**
 - 5.1. *Vereinsjubiläum*
 - 5.2. *Durchführung von Jubiläumsfeierlichkeiten*
- 6. Überlassung von Räumlichkeiten**
 - 6.1. *Übungsräume*
 - 6.2. *Durchführung öffentlicher Veranstaltungen*
- 7. Förderung des Sports: Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und Einrichtungen (Pflegezuschuss)**
 - 7.1. *Sportplätze*
 - 7.2. *Vereinseigene Turn- und Sporthallen, Schießanlagen*
 - 7.3. *Vereinseigene Sanitäräume*
 - 7.4. *Bewilligungsverfahren*
- 8. Förderung der kulturellen Tätigkeit in Bretten**
 - 8.1. *Zusammenarbeit kultureller Vereine mit der Jugendmusikschule „Unterer Kraichgau e.V.“ (JMS)*
 - 8.2. *Familienförderung für Unterricht in der Jugendmusikschule „Unterer Kraichgau e.V.“ (JMS)*
 - 8.3. *Kunstverein Bretten*
 - 8.4. *Jazz-Club Bretten*
- 9. Inkrafttreten**

1. Präambel

Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In unserer Stadt geschieht dies in zahlreichen Vereinen auf sportlichen, kulturellen und sozialen Gebieten und in anderen bürgerschaftlichen Aktivitäten. Deshalb kommt den Vereinen in unserer Stadt eine besondere Bedeutung zu. Die Stadt Bretten fördert das freiwillige Engagement und die außerordentlichen gesellschaftlichen Leistungen der Brettener Vereine sowohl direkt als auch indirekt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach den folgenden Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Alle Brettener Vereine, deren Haupttätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Bretten erstreckt, erhalten eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn mindestens vier der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Verein muss

- **im Vereinsregister mit Sitz in Bretten eingetragen sein,**
- **zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamts vorlegen,**
- **die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen,**
- **mindestens 25 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Bretten haben,**
- **Jugendarbeit in nennenswertem Umfang betreiben,**
- **Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen.**

Darüber hinaus sollen die geförderten Vereine sich mindestens einmal im Jahr zur Mitwirkung an einer städtischen Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3. Jugendförderung

Schwerpunkt der städtischen Förderung ist die regelmäßige, aktive Kinder- und Jugendarbeit der Vereine. Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins soll im Rahmen eines Betreuungskonzepts regelmäßig, d.h. wöchentlich – mit Ausnahme der Schulferien – über eine Dauer von ca. einer Stunde stattfinden.

Es soll sich um ein verlässliches Angebot handeln, das von einer in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Person geleitet wird.

Die Vereine verpflichten sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Verkauf und den Genuss von alkoholischen Getränken bei sämtlichen Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Bei Verstößen behält sich die Stadt Bretten vor, die Gewährung der Jugendförderung für den Verein auszusetzen oder einzustellen (sh. auch 3.3. – Jugendschutz).

3.1. Entgeltfreie Nutzung von Sporthallen/Sportplätzen/Übungsräumen

Um den finanziellen Aufwand der Vereine für die Jugendarbeit so gering wie möglich zu halten, ist für Kinder und Jugendliche im Alter ab 3 Jahren bis unter 18 Jahren die Sporthallen- und Sportplatznutzung sowie die Nutzung sonstiger Übungsräume für Trainings- und Übungsstunden montags bis freitags zwischen 17.00 und 20.00 Uhr entgeltfrei. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen von einem verantwortlichen Übungsleiter des Vereins betreut werden.

3.2. Pauschalförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes dem übergeordneten Verband gemeldete und aktiv am wöchentlichen Angebot teilnehmende jugendliche Mitglied im Alter ab 3 Jahren bis unter 18 Jahren einen Betrag in Höhe von **30 EUR**.

Maßgeblich für die Berechnung der Zuschüsse sind die Mitgliedermeldungen an die übergeordneten Verbände bzw. die Mitgliederliste mit Geburtsdaten Stand 1. Januar des laufenden Jahres sowie die schriftliche Zuordnung der gemeldeten Kinder zu den jeweiligen Übungsgruppen. Diese Unterlagen sind jährlich bis zum 30. April unaufgefordert bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Erfolgt die Einreichung nicht oder verspätet, ist eine Auszahlung der Zuschüsse nicht möglich.

3.3. Jugendschutz

Für die nachgewiesene Teilnahme am Zertifizierungsprogramm des Landkreises für Vereine und Gruppen in der Jugendarbeit erhält der Verein auf Antrag eine zusätzliche Förderung in Höhe von **5 EUR** pro Jugendlichem.

Der Zuschuss ist jährlich gemeinsam mit der Pauschalförderung bis zum 30.04. für das vorangegangene Jahr zu beantragen.

3.4. Freizeitpädagogische Maßnahmen

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit unterstützt die Stadt Bretten die Durchführung von freizeitpädagogischen Maßnahmen wie Freizeiten, Ferien- und Jugendcamps durch Brettener Vereine mit **1,50 EUR** pro Jugendlichen und Tag. Die Veranstaltung muss mindestens 3 Tage dauern und wird höchstens bis zu einer Dauer von 14 Tagen bezuschusst. Die Teilnehmergruppe soll mindestens 5 Jugendliche betragen. Die Anträge sind nach Beendigung der Maßnahme zeitnah zu stellen.

4. Investitionsförderung

4.1. Zuschussvoraussetzungen, Zuschusshöhe

Im Rahmen dieser Richtlinien förderwürdige Brettener Vereine können für Bau und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten und Übungsräume Zuschüsse erhalten, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der städtische Zuschuss wird im Einzelfall nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch den Oberbürgermeister bzw. den Gemeinderat festgelegt.

Die Stadt Bretten gewährt den Vereinen zur Errichtung vereinseigener Anlagen und für Instandsetzungen in größerem Umfang einen Zuschuss von **20 %** der notwendigen, von der Stadt anerkannten Kosten. Eigenleistungen und Spenden werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme anerkannt. Für Eigenleistungen werden die Stundensätze des Badischen Sportbundes anerkannt.

In Ausnahmefällen, wenn es das Eigeninteresse der Stadt (z.B. Förderung des Schulsports), gebietet, kann eine Erhöhung des Zuschusses vorgenommen werden.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind, dass

- **die Stadt keine eigenen entsprechenden Sportstätten oder Übungsräume zur Verfügung hat,**
- **die für die Vereinsanlagen beanspruchten Grundstücke im Eigentum, Erbbau- oder Dauerpachtverhältnis des Vereins stehen,**
- **die Vereinsstätten im Gebiet der Großen Kreisstadt Bretten liegen,**
- **die Maßnahme der aktiven Ausübung des Vereinszwecks dient,**
- **der Verein den Nachweis erbringt, dass die Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistungen und Darlehen und gegebenenfalls durch Förderung Dritter gesichert ist,**
- **die Vereinsstätte trotz zweckbestimmter, intensiver Nutzung und guter Pflege renovierungsbedürftig ist,**

- **der auszuübende Vereinszweck ohne Unfallrisiken betrieben werden kann und den Unfallverhütungsvorschriften Rechnung getragen wurde,**
- **die Sportstätte in Aufbau, Größe und Errichtung grundsätzlich den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände entspricht,**
- **der Verein die Sportstätte oder den Übungsraum der Stadt im Bedarfsfall unentgeltlich z.B. für den Schulunterricht zur Verfügung stellt.**

Von der Zuschussung sind ausgeschlossen

- **der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftsräumen, Parkplätzen, Zugangsstraßen und Tribünen,**
- **der Bau von Vereinsstätten, die vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielt (z.B. Vermietung von Tennishallen, Kegelbahnen u.ä.),**
- **Vereine, die ihre Vereinsanlage von einem Betrieb, einer Firma bzw. einem Unternehmer zur Verfügung gestellt bekommen.**

4.2. Bewilligungsverfahren

Die Zuschussanträge sind spätestens bis zum 01. August des Jahres vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen. Dem Zuschussantrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizulegen, mit dem Nachweis, dass der Verein die sich aus der Maßnahme ergebenden Folgelasten selbst tragen kann.

Bis zu einem Förderbetrag von 7.500 EUR entscheidet der Oberbürgermeister über eingehende Anträge, darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig.

5. Jubiläumszuschüsse

5.1. Vereinsjubiläum

Von Vereinsjubiläen nimmt die Stadt nur aus Anlass des 25., 50., 75., 100. usw. Bestehens offiziell Kenntnis. Für diese Jubiläen erhalten die Vereine eine Zuwendung von 5 EUR pro Jahr des Bestehens, mindestens jedoch 200 EUR.

5.2. Durchführung von Jubiläumsfeierlichkeiten

Zur Durchführung der oben genannten Jubiläumsfeierlichkeiten stellt die Stadt Bretten im Rahmen ihrer Möglichkeiten stadteigene Räumlichkeiten ohne Erhebung eines Benutzungsentgeltes zur Verfügung. Unabhängig davon werden für Arbeiten, welche die Stadt Bretten für den Nutzer durchführt (Bestuhlung, Betischung, Bühnenaufbau, Reinigung usw.) die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

6. Überlassung von Räumlichkeiten

6.1. Übungsräume

Die Stadt Bretten stellt den Brettener Vereinen und Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten städtische Einrichtungen (Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Klassenräume) sowie deren Nebenanlagen und Einrichtungen zu Trainings- und Übungszwecken sowie zu sportlichen Amateurveranstaltungen zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne sowie die mit den Vereinen abgeschlossenen Pacht-, Miet- und Nutzungsvereinbarungen. Das Entgelt für die Überlassung regelt die jeweils gültige Entgeltordnung der Stadt Bretten für städtische Hallen, Räume und Plätze.

Werden Einrichtungen einem Verein zur alleinigen Nutzung überlassen, wird entsprechend der hierfür abzuschließenden besonderen Vereinbarung ein angemessenes Entgelt erhoben. Dies gilt auch für städtische Grundstücke oder Einrichtungen, die auf dem Wege der Pacht oder Erbpacht an Vereine überlassen werden.

6.2. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen

Jeder nach den Vereinsförderrichtlinien förderfähige Verein hat das Recht, einmal jährlich in einer städtischen Einrichtung eine öffentliche Veranstaltung zu reduzierten Entgelten durchzuführen. Das reduzierte Entgelt beträgt 40 % des nach der jeweils gültigen Entgeltordnung festzusetzenden Betrages.

Unabhängig davon werden für Arbeiten, welche die Stadt Bretten für den Nutzer durchführt (Bestuhlung, Betischung, Bühnenaufbau, Reinigung, usw.) die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

7. Förderung des Sports: Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und Einrichtungen (Pflegezuschuss)

7.1. Sportplätze

Für vereinseigene Plätze (Rasen-, Tennen- und Tennisplätze) oder Plätze, die von Vereinen in eigener Zuständigkeit auf gepachtetem Gelände – auch in Erbpacht – angelegt worden sind, die von den Vereinen selbst unterhalten werden, gewährt die Stadt Bretten einen Unterhaltungs- und Pflegezuschuss in Höhe von **0,22 EUR/m²/Jahr**.

Voraussetzung hierfür ist die tatsächliche Unterhaltung und Pflege der Plätze durch den Verein und im Bedarfsfall die kostenlose Überlassung an Schulen in Trägerschaft der Stadt Bretten.

Der Unterhalt von Trainingsplätzen wird nicht bezuschusst.

7.2. Vereinseigene Turn- und Sporthallen, Schießanlagen

Für die Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen, die dem Breitensport dienen, gewährt die Stadt Bretten Unterhaltungszuschüsse:

- **Hallenflächen, Sportgeräteräume** **3,00 EUR/m²/Jahr**
- **Hallenschießbahnen** **4,50 EUR/m²/Jahr**
- **sonstige Schießbahnen** **3,00 EUR/m²/Jahr**

Nicht bezuschusst werden Lager- und Geräteräume sowie Geschäftszimmer, Versammlungs- und Clubräume und dergleichen.

7.3. Vereinseigene Sanitärräume

Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sanitärräume gewährt die Stadt Bretten einen jährlichen Zuschuss von 6 EUR/m² /Sanitärraum. Zu den Sanitärräumen im Sinne dieser Richtlinien zählen Dusch-, Wasch-, und Umkleieräume sowie Toiletten, Sanitäts- und Schiedsrichterräume.

Nicht bezuschusst werden Lager- und Geräteräume, Geschäftszimmer, Versammlungs- und Wirtschaftsräume und dergleichen.

7.4. Bewilligungsverfahren

Die Zuschüsse nach 7.1 – 7.3 sind jährlich bis zum 01. September bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Sofern sich die Berechnungsgrundlagen geändert haben, sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erfolgt der Antrag nicht oder verspätet, ist eine Auszahlung der Zuschüsse nach Ziffer 7.1 – 7.3 nicht möglich.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist der gute Ausbau und die ordnungsgemäße Unterhaltung und Sauberkeit der Räume. Provisorien werden nicht bezuschusst.

Vereine, die ihre Einrichtungen regelmäßig dem Schulsport zur Verfügung stellen, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

8. Förderung der kulturellen Tätigkeit in Bretten

8.1. Zusammenarbeit kultureller Vereine mit der Jugendmusikschule „Unterer Kraichgau e.V.“ (JMS)

Die kulturellen Vereine sollen insbesondere bei der Ausbildung von Nachwuchskräften und jugendlichen Mitgliedern, eine solide, qualitativ hochwertige Ausbildung anstreben. Hierbei

können die entsprechenden Fach- und Lehrkräfte der Jugendmusikschule (JMS) wertvolle Hilfestellung geben. Die Zusammenarbeit zwischen den kulturellen Vereinen und der JMS wird durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Verein und JMS (auch bezüglich der Gebührensätze) gefördert.

Die Stadt Bretten fördert die Zusammenarbeit zwischen den kulturellen Vereinen mit Sitz in Bretten und der JMS, indem sie für jugendliche Vereinsmitglieder, die die Ausbildung bei der JMS wahrnehmen, eine monatliche Pauschale von 6 EUR zur Deckung der dem Verein entstehenden Ausgaben (Gebührenbeitrag des Vereins) gewährt.

Gefördert werden nur jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, die selbst oder über Erziehungsberechtigte Mitglied des geförderten Vereins sind und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen (regelmäßiger Probenbesuch, Mitwirkung bei öffentlichen Auftritten/ Konzerten u.ä.). Eine feste Einbindung der geförderten jugendlichen Vereinsmitglieder soll gewährleistet sein. Eine Förderung kann nur für in Bretten wohnhafte Vereinsmitglieder erfolgen.

Die Erstattung erfolgt jeweils jährlich auf Antrag des Vereins und ist zum Jahresende spätestens zwei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Forderung der JMS entstand, bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Grundlage für die Erstattung ist die Gebührenerhebung der JMS gegenüber dem Verein, sowie die vom Verein vorzulegende detaillierte Aufstellung über die geförderten Mitglieder unter Angabe des Geburtsdatums und der Dauer des Jugendmusikschulbesuchs (Ein- und Austrittsdaten).

8.2. Familienförderung für Unterricht in der Jugendmusikschule „Unterer Kraichgau e.V.“ (JMS)

Die Jugendmusikschule gewährt für Familien mit mehreren im Unterricht angemeldeten Kindern eines gleichen Zahlungspflichtigen Ermäßigungen.

Die Stadt Bretten gewährt für Brettener Kinder eine weitere Familienförderung, die über die JMS abgerechnet wird. Diese gibt die Förderung an ihre Zahlungspflichtigen weiter.

Die Förderung der Stadt Bretten umfasst für das zweite Kind einer Familie einen Gebührennachlass von 10 % und für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie einen Nachlass von 30 %.

8.3. Kunstverein Bretten

Der Kunstverein Bretten führt in Bretten für die Öffentlichkeit bestimmte Ausstellungen durch und setzt sich damit die Aufgabe, die bildenden Künste in verschiedenen Ausdrucksformen der Bevölkerung näher zu bringen.

Die Stadt Bretten gewährt dem Kunstverein Bretten einen jährlichen Zuschuss für Miete und Nebenkosten in Höhe von 6.000 Euro, für die Anmietung der Räumlichkeiten im Beylehof.

Die Zuschussgewährung ist bis einschließlich 2020 befristet. Die Zuschussgewährung endet vorzeitig bei Aufgabe der aktuellen Räumlichkeiten.

8.4. Jazz-Club Bretten

Der Jazz-Club Bretten führt in Bretten jährlich ein umfangreiches Musikprogramm durch. Monatliche Veranstaltungen sowie Sonderveranstaltung bereichern das kulturelle Leben der Stadt. Für die Durchführung dieser Veranstaltungen erhält der Jazz-Club Bretten einen jährlichen Zuschuss von 6.000 €.

Der Zuschuss wird in zwei Raten zu je 3.000 Euro jeweils zum 15.07. sowie 15.01. des Folgejahres für das Förderjahr ausbezahlt.

Vor Auszahlung des Zuschusses hat der Verein eine Übersicht mit den im Halbjahr durchgeführten Veranstaltungen und deren Kosten vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 01.01.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 06.06.2018

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Satzung :		
Aktenzeichen:	300.01	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	074/2018
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	04.06.2018
	Bekanntmachung:	20.06.2018
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1769 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2018
Verantwortliches Amt:	Bildung und Kultur	